

Merkblatt für Referendarinnen/Referendare und Ausbildungsstellen

Einige private Ausbilder zahlen Rechtsreferendaren, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation, in der Wahlstation oder in der Verwaltungsstation zugewiesen sind, für die in der Zeit der Zuweisung geleisteten Tätigkeiten eine zusätzliche Vergütung. Aufgrund der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 31. März 2015, Az.: B 12 R 1/13 R (vorgehend LSG Hamburg, L 2 R 16/10), stehen Stationsentgelte, die Referendare von ihrer Ausbildungsstelle nach Zuweisung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts als Ausbildungsbehörde erhalten, in engem Zusammenhang mit ihrer Ausbildungsbeschäftigung. Deshalb ist die Ausbildungsbehörde alleinige Arbeitgeberin der Referendare und als solche zur Zahlung aller sich aus dieser Beschäftigung ergebenden Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet, obwohl sie auf die Gewährung zusätzlicher Stationsentgelte keinen Einfluss hat.

Da der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts als Ausbildungsbehörde verpflichtet ist, die korrekte Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuerbeträge dieses Arbeitsentgelts sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Ausbilder vorab mitteilen, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt sie der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar eine zusätzliche Vergütung zahlen und ob es sich hierbei um eine monatliche oder eine einmalige Zahlung handelt. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wird diese Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Zusatzvergütung entfallenden Arbeitgeberanteile sowie zur sonstigen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Meldung und Behandlung an die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) weiterleiten.

Vor diesem Hintergrund soll die Zuweisung von Rechtsreferendaren an private Ausbilder nur unter der Voraussetzung erklärt werden, dass der Träger der Ausbildungsstelle bzw. ein bevollmächtigter Vertreter verbindlich erklärt, das Land Brandenburg im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger freizustellen, soweit Beiträge für die den Referendaren von der Ausbildungsstelle gezahlten Zusatzvergütungen und/oder sonstigen geldwerten Zuwendungen erhoben werden.

Der Abzug der Lohnsteuerbeträge und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung) erfolgt aus der den Rechtsreferendaren gewährten Unterhaltsbeihilfe und den ggf. gezahlten Zusatzvergütungen.

Rechtsreferendare sind aufgrund der in § 12 Abs. 3 BbgJAG gewährleisteten Versorgungsanwartschaft in der Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI). Eine Nachversicherung in der Rentenversicherung nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI ist aber vorzunehmen, wenn der Rechtsreferendar vor Eintritt des Versorgungsfalles unmittelbar nach dem Referendariat aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Die Berechnung und Tragung der Beiträge regelt § 181 SGB VI. Die Beiträge werden allein vom Arbeitgeber getragen und das nachzuversichernde Entgelt ist für die Berechnung der Beiträge um einen gesetzlich festgelegten Faktor zu dynamisieren.

Auf Grundlage der abgegebenen Einverständniserklärung werden die auf die Zusatzvergütung fälligen Arbeitgeberbeiträge für die Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und ggf. Rentenversicherung und U1-Umlage von den privaten Ausbildern zurückgefordert.